



**Projektfestsetzung / Gewässerraumfestlegung / Beitragszusicherung vom
Ausdolung und Verlegung des Rumisbergbachs auf 100 m Länge beim
Schwimmbad Elgg**

13. Sep. 2013

Gemeinde	Elgg
Betroffene/r	Gemeinde Elgg, Lindenplatz 4, 8353 Elgg
Lage	beim Schwimmbad Elgg, Koordinaten 708106 / 260051 bis 708217 / 260227
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Situation 1:200, Plan Nr. 1 vom 31.05.2013- Normalprofile/Grabenprofil 1:50/20, Plan Nr. 2 vom 23.04.2013- Querprofile 1:100, Plan Nr. 3 vom 23.04.2013- Längenprofil 1:200/20, Plan Nr. 4 vom 23.04.2013- Situation /Schnitte 1:50/10, Plan Nr. 5 vom 23.04.2013- Technischer Bericht vom 23.04.2013- Kostenvoranschlag vom 15.08.2013- Kurzbericht Gewässerraumfestlegung vom 30.05.2013- Situation Gewässerraum 1:500 vom 31.05.2013
Beurteilung	<ul style="list-style-type: none">A. Bauliche Veränderungen eines OberflächengewässersB. GewässerraumfestlegungC. StaatsbeitragD. Bundesbeitrag

Sachverhalt

Projektverfasser:	TBB Ingenieure AG, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Florastrasse 5a, 8353 Elgg
Hydraulische Daten:	Ausbauwassermenge: $HQ_{100} = 4.5 \text{ m}^3/\text{s}$
Ausbaulänge:	100 m
Publikation:	Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 14. Juni 2013 bis 15. Juli 2013 bei der Gemeinde Elgg öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Landerwerb: Das für die Ausdolung und die Verlegung des Rumisbergbachs, öffentliches Gewässer Nr. 5.2, benötigte Land wird vom Staat Zürich, AWEL (BDV Nr. 1675 vom 5. September 2013) erworben.

Das vorliegende Projekt wurde im Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) geprüft und dem Amt für Landschaft und Natur (ALN), dem Amt für Raumentwicklung (ARE) und dem Tiefbauamt (TBA) zur Stellungnahme unterbreitet. Die Auflagen und Bedingungen wurden als massgebende Nebenbestimmungen aufgenommen.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers.

Wasserbau

Der Gemeinderat Elgg hat das Projekt mit Beschluss Nr. 172 vom 9. Juli 2013 genehmigt und zuhanden der Gemeindeversammlung vom 23. September 2013 für die Kreditbewilligung verabschiedet.

Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit der Renovation des Schwimmbades auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4819 (Bewilligung der Baudirektion BVV 12-2255 vom 23. April 2013). Der auszu-dolende Bachabschnitt wird auf einen Abfluss von $HQ_{100} = 4.5 \text{ m}^3/\text{s}$ (Schutzziel für das Schwimmbad) ausgelegt.

Naturschutz

Die Fachstelle Naturschutz hat keine Einwände gegen das geplante Projekt.

Bodenschutz

Die Ausdolung und Verlegung des Rumisbergbachs (Länge rund 100 m) betrifft auf einer Fläche von rund 800 m^2 tiefgründige Böden der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse 2 und rund 270 m^2 Fruchtfolgefläche. Rund 400 m^3 Bodenaushub sollen für die Rekultivierung der Kiesgrube Höggeler der Firma Trachsler AG verwertet werden.

Böden werden durch bauliche Eingriffe sowie möglicherweise durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Mit Boden ist so umzugehen, dass bleibende Bodenverdichtungen sowie Vermischungen von Ober-, Unterboden und Untergrund vermieden werden. Zielführend sind dabei:

- a) die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- b) die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- c) druckabnehmende Massnahmen (Baggermatratzen, Kieskoffer u.ä.), Einsatz nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden.

Ausgehobener Boden muss gesetzeskonform als Boden verwertet werden. Der Nachweis hierfür ist noch nicht abschliessend erbracht. Erforderlich ist eine schriftliche Bestätigung des Abnehmers (hier: Firma Trachsler AG) über die Verwertung des Bodenaushubs für die Rekultivierung, d.h. für die Wiederherstellung von Böden der Kiesgrube Höggeler (Mengen Ober- bzw. Unterboden und Verwertungszeitpunkt).

Fischerei

Das Projekt wurde vorbesprochen und ist unter Auflagen bewilligungsfähig.

Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Durchlass Schwimmbadstrasse

Das Strasseninspektorat hat keine Einwände gegen das Projekt. Die neue Leitung im Bereich des Strassengrundstücks wird ins Eigentum des Strasseneigentümers übergehen. Der Unterhalt der Leitung inkl. der Einlauf-/Auslaufbauwerke (Sohlrampe und Überwachungsschacht) wird jedoch Sache der Gemeinde sein. Das Tiefbauamt übernimmt die Kosten für die neue 14 m lange Leitung Ø 800 mm unter der Staatsstrasse und den Kostenanteil für das Verfüllen der alten Leitung Ø 600 mm. Hingegen wird sich das Tiefbauamt nicht an den Kosten für das Anpassen der bestehenden Strassenentwässerung, von anderen Werkleitungen und das Erstellen des Übergangsschachts auf die alte Leitung Ø 600 mm ausserhalb des Strassengebiets beteiligen. Nach erfolgter Bauabnahme und Abgabe der Ausführungspläne können die erwähnten Kosten dem Tiefbauamt, Unterhaltsregion III, im Sinne einer Rückerstattung in Rechnung gestellt werden.

Raumplanung

Es sind weder landschafts- noch erholungsbezogene Festlegungen betroffen. Aus Sicht der Raumplanung steht der Realisierung des Projekts nichts entgegen.

Schlussfolgerung

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung fest.

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 4. Mai 2011 für den Projektabschnitt 38 m oberhalb des Kiesfangs bis zur Schwimmbadstrasse mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig. Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Raumbedarf, welcher im technischen Bericht zur Gewässerraumfestlegung vom 30. Mai 2013 und dazugehörigem Plan nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Einer Festlegung des Gewässerraums entlang dem öffentlichen Gewässer steht somit nichts entgegen.

C. Staatsbeitrag

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 15.08.2013 (TBB Ingenieure AG)	Fr.	212'000.00
./.. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (Durchlass, Werkleitungen usw.)	Fr.	<u>80'000.00</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen inkl. Mehrwertsteuer von 8 %	Fr.	<u>132'000.00</u>

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) und § 14a der HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 20 % der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14a HWSchV beträgt demnach:

20 % von Fr. 132'000.00	Fr.	26'400.00
Gesamte Subvention (Ausbau Rumisbergbach)	Fr.	<u>26'400.00</u>

Die Subvention von Fr. 26'400.00 wird voraussichtlich im Jahr 2014 nach Abnahme des Bauwerks zur Ausrichtung gelangen. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2014 enthalten.

D. Bundesbeitrag

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein Bundesbeitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als fünf Millionen Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Für das vorliegende Projekt kann daher ein Beitrag von 35 % der beitragsberechtigten Aufwendungen gemäss Staatsbeitrag zugesichert werden.

Der voraussichtliche Bundesbeitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35 % von Fr. 132'000.00	Fr.	46'200.00
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau Rumisbergbach)	Fr.	<u>46'200.00</u>

Der Bundesbeitrag von Fr. 46'200.00 wird voraussichtlich im Jahr 2014 nach Abnahme des Bauwerks zur Ausrichtung gelangen. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2014 enthalten.

Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

I. Das Projekt der Gemeinde Elgg für die Ausdolung und Verlegung des Rumisbergbachs, öffentliches Gewässer Nr. 5.2, auf einer Länge von 100 m beim Schwimmbad Elgg wird im Sinne von § 18 Abs. 4 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten. (Beilage)
2. Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
3. Anpassungsarbeiten an Werkleitungen und Kanälen können im Rahmen des vorliegenden Projektes vorgenommen werden.

4. Die neue Leitung Ø 800 mm ist im Bereich des Staatsstrassengrundstücks Eigentum des Strasseneigentümers.
5. Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Durchlasses unter der Staatsstrasse inkl. der Einlauf-/Auslaufbauwerke (Sohlrampe und Überwachungsschacht) ist Sache der Gemeinde Elgg.
6. Für die Bauarbeiten im Staatsstrassenbereich ist der Unterhaltsbezirk 9 in Wila rechtzeitig beizuziehen.
7. Nach erfolgter Bauabnahme und Abgabe der Ausführungspläne des neuen Strassendurchlasses können die Kosten gemäss Erwägungen (Tiefbauamt, Strasseninspektorat) dem Tiefbauamt, Unterhaltsregion III, im Sinne einer Rückerstattung in Rechnung gestellt werden.
8. Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
9. Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen. Bei einer Bepflanzung respektive Wiederbepflanzung sind einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden.
10. Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Gewässergrundstücks des Rumisbergbachs bleibt Sache der Gemeinde Elgg.
11. Arbeiten im Wasser des Rumisbergbaches sind auf die Monate Mai bis September zu beschränken.
12. Das neue offene Gerinne muss schmal, schlängelnd und mit variierenden Böschungsneigungen erstellt werden, damit sich Nischen und Unterstände für Fische und andere aquatische Tiere bilden.
13. Sohlenfixpunkte sind mit unterschiedlich hohen formwilden Blöcken zu gestalten; auf ein Sichern der Kolkbecken ist zu verzichten. Gegenschwellen sind möglichst versteckt und aufgelöst zu gestalten.
14. Es ist unter Einbezug des AWEL und des Fischereiaufsehers eine Pilotstrecke zu gestalten.
15. Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
16. Der zuständige Fischereiaufseher Eduard Oswald (eduard.oswald@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn zu informieren, mit einem Satz der bewilligten Pläne zu bedienen (Adresse: Rheinauerweg 8, 8447 Dachsen) und an die Bausitzungen einzuladen.
17. Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden. Zudem sind als strukturbildende Elemente z. B. Wurzelstöcke und eine geeignete Bepflanzung vorzusehen und mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu besprechen.
18. Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der SIA Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ einzuhalten.

19. Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).
20. Vor Baubeginn ist der Fachstelle Bodenschutz die gesetzeskonforme Verwertung von ausgehobenem Boden nachzuweisen (s. Erwägungen).

Fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung

II. Diese Verfügung schliesst die fischerei- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung ein.

Gewässerraumfestlegung

III. Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV wird der Gewässerraum am Rumisbergbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.2, im Abschnitt 38 m oberhalb des Kiesfangs bis zur Schwimmbadstrasse gemäss dem Situationsplan Gewässerraum 1:500 vom 31. Mai 2013 und dem dazugehörigen Bericht vom 30. Mai 2013 mit folgenden Nebenbestimmungen festgelegt:

1. Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, spätestens mit dem Gesuch zur Staats- und Bundesbeitragsausrichtung einzureichen.

Vermessungswerk und Grundbuch

IV. Das für den neuen Bachlauf des Rumisbergbachs, öffentliches Gewässer Nr. 5.2, beanspruchte Gebiet wird vom Staat Zürich, AWEL, (BDV Nr. 1675 vom 5. September 2013) erworben. Die Bereinigung des Grundeigentums erfolgt durch das AWEL, Abteilung Wasserbau. Alle hieraus entstehenden Kosten werden vom Staat Zürich, AWEL, getragen. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.

Staatsbeitrag

V. Der Gemeinde Elgg wird an die auf Fr. 132'000.-- veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Ausdolung und Verlegung des Rumisbergbachs, öffentliches Gewässer Nr. 5.2, auf einer Länge von 100 m beim Schwimmbad Elgg, zu Lasten des Kontos 8500.3632 3 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 20 %, maximal Fr. 26'400.-- zugesichert:

1. Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
2. Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
3. Dem AWEL ist der Baubeginn vorgängig zu melden.
4. Den Anweisungen des AWEL ist bei der Ausführung Folge zu leisten.
5. Das AWEL ist zur Abnahme des Werkes zusammen mit dem Amt für Landschaft und Natur sowie des Bauherrn, der Projektleitung und des Unternehmers einzuladen.
6. Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
7. Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Originalbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
8. Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
9. Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
10. Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL, die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
11. Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
12. Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

Bundesbeitrag

VI. Der Gemeinde Elgg wird an die auf Fr. 132'000.-- veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Ausdolung und Verlegung des Rumisbergbachs, öffentliches Gewässer Nr. 5.2, auf einer Länge von 100 m beim Schwimmbad Elgg zu Lasten des Kontos 8500.3702 0 00000 /

85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, ein Bundesbeitrag NFA von 35 %, maximal Fr. 46'200.--, zugesichert.

Massgebende Nebenbestimmungen:

Gemäss Dispositiv V

Gebühren

VII. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Elgg, Lindenplatz 4, 8353 Elgg

– Staatsgebühr ALN/Bodenschutz:	Fr.	256.--	(8850 / 4210 0 00000 / 88500.20.100)
– Staatsgebühr ALN/Fischerei:	Fr.	64.--	(8860 / 4210 0 00000 / 88600.10.100)
– Staatsgebühr ALN/Stab:	Fr.	<u>128.--</u>	(8800 / 4210 0 00000 / 88000.10.100)
Total	Fr.	<u>448.--</u>	

Rechtsmittel

VIII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Baudirektion, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

IX. Mitteilung an

a) Gemeinde Elgg, Lindenplatz 4, 8353 Elgg, Beilagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
- Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011)

b) Gemeinderat Elgg, Lindenplatz 4, 8353 Elgg

c) TBB Ingenieure AG, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Florastrasse 5a, 8353 Elgg, Beilagen:

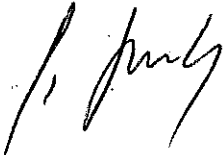
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
- Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011)

d) ALN Amt für Landschaft und Natur

e) ARE Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung

- f) Tiefbauamt, Strasseninspektorat, UR III, Werkhofstrasse 5, 8451 Kleinandelfingen
- g) Strasseninspektorat, Herr Daniel Wild, Tösstalstrasse 2, 8492 Wila
- h) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Amtschefs:



Gerhard Stutz, Abteilungsleiter
Abteilung Wasserbau